



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

| | | |
|-----------------------------|----------------------------|---|
| Auszug aus der Sitzung vom: | Rat der Stadt Niederkassel | Niederschrift zur Sitzung 08.10.2009 |
|-----------------------------|----------------------------|---|

17. Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel; hier: Erlass der 2. Änderungssatzung

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Nach der im Jahr 2006 erlassenen „EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG“ haben alle EU-Mitgliedstaaten bis Ende 2009 ihre derzeitigen Rechtsvorschriften einer Normenprüfung auf Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie zu unterziehen und ggf. entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, rechtliche und administrative Hindernisse für Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger abzubauen, um so die Aufnahme bzw. die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit innerhalb der EU zu erleichtern.

Bei der durchgeführten Normenprüfung des im Internet verfügbaren Ortsrechts der Stadt Niederkassel wurde festgestellt, dass die „Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel“ eine Regelung enthält, die den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie nicht entspricht und demnach geändert werden muss.

§ 7 Abs. 2 der Satzung hat in der derzeitigen Fassung folgenden Wortlaut:

„Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
2. ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.“

Diese Formulierung wurde seinerzeit der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW entnommen. Der Städte- und Gemeindebund hat zwischenzeitlich auf der Grundlage der EU-Dienstleistungsrichtlinie den Text der Mustersatzung wie folgt geändert:

„Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.“



Stadt Niederkassel

Es wird daher vorgeschlagen, den Wortlaut des § 7 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel entsprechend der Mustersatzung anzupassen.

Die erforderliche Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel. Die beigefügte Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0